



► **Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
und Europäischer
Qualifikationsrahmen (EQR)**

– Ein Thesenpapier des Bundesinstituts für
Berufsbildung –

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Bonn, 15. Juni 2020

Mehr Informationen unter:
www.bibb.de/de/124013.php

Bonn, 15. Juni 2020

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) – Ein Thesenpapier des Bundesinstituts für Berufsbildung –

1. Der DQR fördert mit seiner Kopplung an den EQR die Mobilität sowie das lebenslange Lernen in Europa und sorgt gleichermaßen für Transparenz und Vergleichbarkeit.

- Das Ziel der Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000, die unterschiedlichen Bildungssysteme zu einem europäischen Bildungsraum zu vereinen, sollte nicht über eine Vereinheitlichung der Bildungssysteme, sondern über den Europäischen Qualifikationsrahmen (**EQR**) erreicht werden. Dieser wurde als Bezugsgröße für nationale Qualifikationsrahmen (**NQR**) entwickelt. Bislang haben 38 europäische Staaten die Errichtung eines NQR beschlossen.
- 2006 haben sich der Bund und Länder auf die Entwicklung eines Deutschen Qualifikationsrahmens (**DQR**) verständigt. Zwei Gremien sind seitdem intensiv in die Entwicklung und Weiterführung des DQR eingebunden: die Bund-Länder Koordinierungsgruppe DQR B-L-KG DQR und der Arbeitskreis DQR AK DQR, dem neben Vertretern von Bund und Ländern Vertreter der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung, der Berufsbildung, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Vertreter der non-formalen Weiterbildung, der Studierendenorganisationen, die Bundesagentur für Arbeit und das BIBB angehören.
- **Kern des DQR** ist ein **bildungsbereichsübergreifendes Kompetenzverständnis**, welches das besondere Bildungsverständnis in Deutschland aufnimmt. Die Kompetenzmatrix setzt sich zusammen aus acht vertikalen Niveaus und einer viergeteilten horizontalen Ebene, den sogenannten „Deskriptoren“. Die acht Niveaus haben die Funktion, die erworbenen Lernergebnisse zu beschreiben und zu graduieren; mit den Deskriptoren sollen Art und Umfang der erzielten Lernergebnisse beschrieben werden, die für die Einordnung in das jeweilige Niveau erforderlich sind.
- Der DQR zeigt damit die **Gleichwertigkeit** von beruflicher Bildung und Allgemeinbildung bzw. Hochschulbildung auf, ist also zuvörderst ein **Transparenzinstrument** – und kein Instrument zur Legitimierung von Berechtigungen im Bildungssystem.

2. Dem DQR mangelt es noch an Bedeutung, Bekanntheit und Akzeptanz. Es fehlen auch Qualitätssicherungs- und Gutachterverfahren sowie Prüfungsinstrumente.

- Dem DQR fehlt es weiterhin an **Bedeutung, Bekanntheit** und gesellschaftlicher **Akzeptanz**.
- Der DQR soll ein verlässlicher Qualitätsstandard in der Bildung sein. Es mangelt aber an einer verbindlichen Dokumentation mit Blick auf Abläufe zur Prüfung und zur Zuordnung von Qualifikationen. Unter dem Aspekt der Qualitätssicherung sollten auch neue Entwicklungen bei der Digitalisierung des Lernens berücksichtigt werden. Es fehlen indes bildungsbereichsübergreifende **Qualitätssicherungsverfahren** für Onlineangebote. Ausnahmen sind Begutachtungen gemäß Fernunterrichtsschutzgesetz (1976); diese stehen aber unverbunden neben dem DQR.
- Zur Qualitätssicherung ist ferner darüber nachzudenken, auch im formalen Bereich Zuordnungen über **Gutachterverfahren** wie in Österreich vorzunehmen.
- Durch weiterführende Arbeiten, z.B. in der Entwicklung von Taxonomien und **Prüfungsinstrumenten** auf der Grundlage des DQR, könnten der bildungsbereichsübergreifende Vergleich und die gegenseitige Anerkennung von Lernleistungen unterstützt werden.

Bonn, 15. Juni 2020

3. Es muss wichtig bleiben, Ergebnisse non-formalen und informellen Lernens anzuerkennen sowie lebenslanges Lernen zu stärken. Hier geht es noch zu langsam voran.

- Gemäß BIBB-Expertenmonitor messen 70% der deutschen Bildungsexperten dem Thema **Anerkennung non-formaler und informeller Kompetenzen** hohe Bedeutung zu. Dennoch sind die Arbeiten im Arbeitskreis DQR erst am Anfang. Ein Pilotprojekt zur Zuordnung wurde durchgeführt, um ein Verfahren zu entwickeln. Zu klären ist noch dessen institutionelle Einbettung.
- Um dies zu erreichen, ist es nötig, Qualifikationen mithilfe von **Kompetenzen** zu beschreiben. Das ist erst in Ansätzen erreicht, etwa bei Prüfungen bzw. Anerkennungsverfahren.
- Der DQR wird durch seine Orientierung an Qualifikationen (als formalen Ergebnissen eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses) nicht als geeignet erachtet, um informelles Lernen direkt anzuerkennen. Hier wird der Bezug zu anderen Verfahren der Anerkennung, Beurteilung, Zertifizierung und Anrechnung notwendig – in der beruflichen Bildung zu nennen sind z.B. **Externenprüfung** oder erste Projekte wie „**Valikom**“. Diese sollten sich auch am DQR orientieren.
- Die Förderung der **Lernergebnisorientierung** bleibt unvollständig. Sie ist jedoch eine notwendige Voraussetzung für Transparenz und Anrechnung von Kompetenzen, die über unterschiedliche Lernwege erworben wurden. Die Orientierung an Inputfaktoren (z.B. Zeitdauer von Bildungsmaßnahmen) ist weiterhin im Bildungswesen dominant. Auch in der Novelle des BBiG orientieren sich die drei Fortbildungsstufen hieran – und nicht an den Deskriptoren des DQR.

4. Wir sollten den DQR verbindlicher machen und auf bildungspolitische Ziele ausrichten. Eine solche Regelung würde das Erreichte bekannter machen und legitimieren.

- Die Bindung des DQR an eine rechtliche Regelung würde die **Verbindlichkeit** des erreichten Konsenses nachhaltig hervorheben. Auch würde hierdurch eine Intensivierung der bildungsbereichsübergreifenden **Orientierung** am DQR befördert. Dies ist notwendig, um auch zukünftig **Gleichwertigkeit** und **Durchlässigkeit** im Bildungssystem zu stärken.
- Länder, in denen der NQR verrechtlicht wurde (z.B. Österreich, Schweiz), haben damit keine negativen Erfahrungen gemacht. **Relevanz**, **Akzeptanz** und **Bekanntheit** der Instrumente im Bildungswesen wuchsen ohne Rückwirkungen auf tarifpolitische Bereiche. Die für die Zuordnung zuständigen Institutionen erhielten eine **Legitimation** für ihr Handeln.
- Die fehlende rechtliche Regelung in Deutschland reduziert die DQR-Gremien lediglich auf eine Interessengemeinschaft. Die Ergebnisse verlieren außerhalb dieser Community zunehmend an Relevanz. Dies gefährdet auch das bisher Erreichte.
- Schaut man speziell auf die berufliche Bildung, wäre eine rechtliche Verankerung ebenfalls zu wünschen. Berufliche Handlungskompetenz im Sinne des DQR ist im Berufsbildungsgesetz nicht explizit fixiert. Daher fehlt auch in der **Ordnungsarbeit nach BBiG** eine eindeutige Legitimation für die Orientierung an Lernergebnissen.

FAZIT: Wenn wir den DQR verbindlicher machen, stärken wir seine Stärken und schwächen seine Schwächen: Der DQR wird von einem Papiertiger zu einem schlagkräftigen, für Gleichwertigkeit sowie Durchlässigkeit sorgenden Instrument des erfolgreichen lebenslangen Lernens – und zumal die berufliche Bildung wird attraktiver.

CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).



Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative- Commons-Infoseite

© 2020 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de